



Bayerischer
Städtetag

Bayerischer Städtetag Postfach 100254 80076 München

Referent
Telefon
Telefax
E-Mail

Az.
Nr.

Datum

9. Juli 2021

An den
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1386

zu Drs. 7/2208/3348

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes;
Ihr Schreiben vom 29. Juni 2021;**

- Ihr Zeichen - - Drs. 7/2208, 7/3348 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir als Kommunalverband aus bayerischer Sicht zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der CDU sowie der Fraktion der FDP Stellung.

1. Anhebung der Altersgrenzen für die Wahl von hauptamtlichen Bürgermeistern und von Landräten auf 67 Jahre (Drucksache 7/2208) bzw. Aufhebung der Altersgrenzen (Drucksache 7/3348)

Nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 des bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgengesetzes kann zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenze wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) allerdings erst mit Wirkung für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020 (§ 8 Abs. 3) um zwei Jahre angehoben.

Im Gesetzentwurf begründete die Bayerische Staatsregierung die Anhebung der Altersgrenzen wie folgt:

„Angesichts der allgemeinen demographischen Entwicklung, wonach nicht nur die durchschnittliche Lebenserwartung steigt, sondern auch die Leistungsfähigkeit im Alter länger erhalten bleibt, soll jedoch die bislang geltende Altersgrenze (65. Lebensjahr) um zwei Jahre angehoben werden. Die Erhöhung auf das 67. Lebensjahr ist auch vor dem Hintergrund der Anhebung des Ruhestandeintrittsalters für Laufbahnbeamte zu sehen, die in Übereinstimmung mit dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise bis zum Jahr 2029 vom 65. auf das 67. Lebensjahr erfolgt. Da der für die Höchstaltersgrenze von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten maßgebliche Zeitpunkt der Amtsantritt ist, wird damit eine Tätigkeit bis zu einem Alter von nahezu 73 Jahren ermöglicht.“

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7, 80333 München
Postanschrift
Postfach 100254, 80076 München

Eine Popularklage auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Altersgrenze in Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG (Vollendung des 65. Lebensjahres) wurde durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 19. Dezember 2012 (Vf. 5-VII-12) abgewiesen.

Aktuell wird im Rahmen der Evaluierung der allgemeinen Kommunalwahlen vom 15. März 2020 diskutiert, die Höchstaltersgrenze für die Wahl berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter aufzuheben.

Der Bayerische Städtetag hat sich seinerzeit für eine Aufhebung der Höchstaltersgrenze ausgesprochen. Verschiedene Gesetze gehen davon aus, dass Positionen mit hoher Verantwortung und großem Leistungserfordernis ohne Altersbegrenzung ausgeübt werden können. So kann eine Person mit 75 Jahren als Bundeskanzler*in, nicht aber als berufsmäßige*r Bürgermeister*in gewählt werden. Diese Ungleichbehandlung findet keine sachliche Begründung. Eine Höchstaltersgrenze ist auch hinsichtlich des Demokratieprinzips angreifbar, da die Entscheidung, ob einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Ausübung des Amtes noch zuzutrauen ist, besser der Urteilskraft der Wähler*innen überlassen bleiben sollte.

2. Veröffentlichung von Adressen nur auf expliziten Wunsch der Bewerber (Drucksache 7/3348)

Nach § 51 Abs. 1 Satz 4 der bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung wird die Anschrift der sich bewerbenden Personen nicht in die Bekanntmachung aufgenommen. Eine Aufnahme der Anschrift auf expliziten Wunsch der Bewerbenden halten wir für unzumutbar.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage